

Statuten

I. Name, Gründung und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Herisau, Waldstatt, Schwellbrunn besteht ein im Jahr 1920 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Herisau.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell (KFB SGA) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Herisau, Waldstatt, Schwellbrunn ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter den Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen der Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, welche bereit ist an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Hauptversammlung

B Vorstand

C Rechnungsrevisorinnen

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Art.7 Einladung, Anträge

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angaben der Traktanden, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 30. November schriftlich an die Präsidentin/Leitungsteam zu richten.

Art. 8 Aufgaben der Hauptversammlung

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrags
- 8.3 Wahl der Präsidentin/Leitungsteams, der Kassierin, der Aktuarin und der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art.21)
- 8.6 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art.22)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und Art. 22 das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der zweiten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Leitungsteam
- Kassiererin
- Aktuarin

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die maximale Amtszeit für Vorstandsmitglieder beträgt 12 Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um ein Jahr verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und den weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 14.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit
- 14.10 Regelmässige Kontakte zum Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht für die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 18 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 20 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem SKF den an deren Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

frauengemeinschaft

kath. pfarrei

herisau waldstatt schwellbrunn

Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung vorgängig dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell mitteilen.

Art. 23 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Katholischen Pfarrei Herisau, Waldstatt, Schwellbrunn angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Herisau, Waldstatt, Schwellbrunn, für Werke kirchlicher Frauenarbeit.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21.01.2018 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Herisau, 21. Januar 2018

Die Präsidentin

Die Aktuarin
